

# Aufenthaltsvereinbarung

Version 6.1.6

## Für (Kind)

Name:

Vorname:

Geb.:

Konfession:

Wohnsitz:

Heimatort/  
Nationalität:

AHV Nr.:

Name der  
Geschwister:

## von (Eltern)

### Mutter

### Vater

Name:

Name:

Vorname:

Vorname:

Geb.:

Geb:

Strasse:

Strasse:

PLZ/Ort:

PLZ/Ort:

Telefon:

Telefon:

Natel:

Natel:

Mail:

Mail:

Elterliche Sorge:

Die gesetzliche Vertretung des Kindes in Bezug auf das Betreuungsverhältnis bzw. die elterliche Gewalt obliegt, gestützt auf Art. 308/310 ZGB bzw. Art. 311/368 ZGB, nachfolgendem Beistand/Vormund (Name/Adresse):

## Vertragsparteien:

(einweisende Stelle):

und

Verein Mülibach – Soziale Alternativen, Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft (SPLG), Dussnang

### **1. Auftrag:**

Die SPLG Mülibach bietet für 365/366 Tagen im Jahr umfassende Betreuung. Sie bietet dem Kind ein Zuhause in Geborgenheit, gegenseitiger Achtung und hoher Beziehungs- und Wertekonstanz. Das MitarbeiterInnen-Team verpflichtet sich, im Rahmen der SPLG als familiäre Lebensgemeinschaft für das Kind zu sorgen und es nach besten Kräften fachlich qualifiziert und auf christlicher Basis zu erziehen.

Die gesetzliche Vertretung - soweit möglich auch die Eltern - und das MitarbeiterInnen-Team verpflichten sich, sich in der Erziehung des Kindes gegenseitig zu unterstützen und sich, wenn nötig, abzusprechen.

Die Vertragsparteien treffen sich mindestens halbjährlich zur Standortbestimmung sowie zur Festlegung allfällig notwendiger Vorkehrungen. Häufigere Besprechungen sind auf Antrag aller Beteiligten jederzeit möglich. Nach Möglichkeit – im Rahmen des Kindeswohls – werden die Eltern in die Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse des Kindes mit einbezogen.

### **2. Betreuungsverhältnis:**

Es handelt sich um eine Dauerplatzierung.

Beginn des Betreuungsverhältnisses:

Probezeit bis

Voraussichtliche Dauer:

langfristig,  
im Rahmen des Kindeswohls, im Regelfall  
bis Ausbildungsabschluss bzw. Erreichen der  
Selbständigkeit

Die Beteiligten nehmen zur Kenntnis, dass das Betreuungsverhältnis unter der internen Aufsicht der Trägerschaft (siehe Interne Aufsicht und Beschwerdereglement) sowie unter der externen Heimaufsicht des Kantons Thurgau steht.

### **3. Finanzen**

Die finanziellen Belange sind in einer separaten Kostengutsprache geregelt. Diese ist integrierter Bestandteil der Aufenthaltsvereinbarung.

### **4. Versicherungen**

Durch die einweisende Stelle oder die elterliche Sorge muss das Kind gegen Krankheit, Unfall und allfällige Haftpflichtansprüche seitens des Betreuungsteams und Dritter versichert sein. Alle Kinder sind in der Betriebshaftpflicht der SPLG Mülibach eingeschlossen. Die Versicherungsabschlüsse sind zu belegen. Die Institution kann mutwillig oder fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen oder überdurchschnittliche Abnützungen an den mobilen- und immobilien Sachanlagen in Rechnung stellen.

### **5. Besuchsregelung**

Das Besuchsrecht wird individuell geregelt. Um die Integration des Kindes in der Institution zu gewährleisten und damit der familiäre Rahmen in der SPLG gelebt werden kann, ist die Regelung auf zwei Besuche im Monat beschränkt. Interne Besuchslösungen in der SPLG Mülibach finden grundsätzlich unter der Woche und nicht an Wochenenden statt.

Für Kinder, welche ihre Ursprungsfamilie nicht regelmässig am Wochenende und in Ferien besuchen können, sorgt die Institution für eine geeignete Kontaktfamilie.

## 6. Dokumente

Es sind folgende Schriftstücke der SPLG (nach Möglichkeit vor Eintritt) abzugeben:

- Impfausweis
- Wohnsitzausweis/Heimatausweis
- Geburtsschein oder Identitätskarte
- Bestätigung KESB bzgl. Obhutsentzug/Vormundschaft/Beistandschaft
- Krankenkassen-Ausweis/-Karte
- Biographische Angaben/Anamnese (z.B. VB / KESB Berichte)
- Ärztliche Unterlagen
- Untersuchungsberichte/Gutachten, wenn vorhanden
- Ausländerausweis und Aufenthaltsbewilligung
- Kopie der Haftpflichtversicherung
- Schulzeugnisse, Schullaufblatt, Zahnbüchlein
- Vollmacht der elterlichen Sorge über die Nutzung von Bilddaten
- Vollmacht der elterlichen Sorge über medizinische/therapeutische, schulische/berufliche Versorgung und die Freizeitbetreuung

## 7. Auflösung des Betreuungsverhältnisses

Eine Auflösung in der Probezeit ist innert 7 Tagen möglich. Das Betreuungsverhältnis kann aufgelöst werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten in der Regel auf ein Schuljahresende. Aus wichtigen Gründen kann, im Rahmen des Kindeswohls, das Betreuungsverhältnis vorzeitig aufgelöst werden. Ein Ausschluss von Seiten der Institution kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Akute Selbst- beziehungsweise Fremdgefährdung
- Schwere Verletzungen wesentlicher vertraglicher Pflichten
- Hochproblematische Passung, welche die Entwicklung der Betreuten Personen oder andere Beteiligte gefährdet

Dabei gelten die Entschädigungsregelungen gemäss Kostengutsprache.

## 8. Schlussbestimmungen

Verstösst eine Vertragspartei gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, so hat die andere Vertragspartei gemäss Beschwerdereglement das Recht, dies den Aufsichtsstellen zu melden und diese zu ersuchen, für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu sorgen.

Ihr Einverständnis mit obigen Bestimmungen bestätigen

### Die einweisende Stelle:

Ort, Datum:

Stempel und Unterschrift:

### Geschäftsleitung Verein Mülibach – Soziale Alternativen:

Ort, Datum:

Stempel und Unterschrift: